

Begründung:

Die Tagespflegeperson hat die nach der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege, Abs. (2) 1 geforderte Geeignetheit und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege nachgewiesen. Somit sind auch die in § 6 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in Verbindung mit der Tagespflegeverordnung vom 11. November 2003 geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, wurden auf eine kindgerechte Ausstattung geprüft. Der Tagespflegestelle wurde vom Bauordnungsamt eine Baugenehmigung erteilt. Die Erfüllung der festgelegten Auflagen wurde mit dem Aktenschluss am ____ durch das Bauordnungsamt signalisiert. Die Tagespflegeperson kann in den benannten Räumlichkeiten die Betreuung von Kindern in Tagespflege aufnehmen.

Hinweis:

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII hat die Tagespflegeperson das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Diese Unterrichtungspflicht ist zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zur Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII unbedingt einzuhalten. Jede Tagespflegeperson ist bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu einer Kooperation mit dem Jugendamt verpflichtet. Eine entsprechende Vereinbarung ist Bestandteil der Pflegeerlaubnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

.....

(Name)